
Verordnung über die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langenhagen (OVL)

In der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2020

Aufgrund § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), § 17 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der Fassung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 3 § 13 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG) in der Fassung vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) und § 33 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), in der Fassung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat in seiner Sitzung vom 11.05.2020 folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langenhagen beschlossen:

(Neufassung vom 09.09.2019, HAZ/NP Region Hannover Nord vom 09.11.2019, in Kraft seit 10.11.2019)

(1. Änderung vom 11.05.2020, HAZ/NP Region Hannover Nord vom 22.05.2020, in Kraft seit 23.05.2020)

Abschnitt I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt unbeschadet sonstiger spezieller Regelungen anderer Vorschriften für alle öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Langenhagen.
- (2) Soweit Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung geeignet sind, sich auf die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereiche auszuwirken, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Langenhagen.
- (3) Hinsichtlich der Lage der Spielplätze, der räumlichen Ausdehnung der Park- und Grünanlagen, der Erholungsanlagen und der Hundenausläufflächen wird ergänzend auf die Anlagen 1 bis 12, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, Bezug genommen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, sowie alle sonstigen Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und ihrer sämtlichen Einrichtungen, ungeachtet ihres Ausbauszustandes und der Eigentumsverhältnisse, soweit diese dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht

eingefriedet sind. Dies gilt auch für solche Verkehrsflächen, die sich in Anlagen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung befinden.

Zu den Verkehrsflächen zählen insbesondere

- Straßen (nebst ihrer Bestandteile, Zubehör und Nebenanlagen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), sowie der Luftraum über denselben
- Bankette, Sommerwege und Schrammborde
- Stützmauern
- Verkehrsinseln
- Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, sowie deren Zubehör
- Wege
- Plätze
- Parkplätze
- Durchfahrten und Durchgänge
- Treppen und Rampen
- Tunnel und Unterführungen
- Brücken
- Fußgängerzonen

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Anlagen, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse.

Zu den Anlagen zählen insbesondere

- Kinderspielplätze, sowie Schulhöfe, soweit diese zum Spielen freigegeben sind
- Bolzplätze
- Sportanlagen
- Park- und Grünanlagen und andere Grünflächen, sowie darin befindliche Wege und Plätze, soweit diese nicht unter § 2 Abs. 1 dieser Verordnung fallen
- Erholungsanlagen
- Forsten und Waldungen
- Landschaftsschutzgebiete

- Naturschutzgebiete
 - Baumscheiben und Baumbeete
 - Öffentliche Gärten und Friedhöfe
 - Gewässer und Gerinne, sowie deren Uferanlagen und Böschungen
 - Hundenausläufflächen
 - Badeanlagen
 - Ruhebänke
 - Toilettenanlagen
 - Grillplätze und -flächen
 - Denkmäler, unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Pflanzkübel und Kunstgegenstände
 - Brunnenanlagen
 - Anschlagtafeln
 - Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungs- und Sicherheitseinrichtungen
 - Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen
- (3) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zählen auch solche Flächen im Besitz oder Eigentum der Stadt Langenhagen, bzw. unter Verwaltung der Stadt Langenhagen, deren Benutzung keiner speziellen Rechtsform unterliegt (Sonderbereiche).

Abschnitt II

Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung hat ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) zu erfolgen. Weitergehende Nutzungseinschränkungen (auch vorübergehende) sind zu beachten.

§ 4 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ist Jedermann im Rahmen der Vorschriften durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gestattet. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

- (2) In den Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere weder gefährdet, noch geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (3) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Abs. 1 darf nicht vereitelt oder wesentlich beschränkt werden.
- (4) Pflichtig i.S.d. Vorschrift ist jeder, der für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen oder Tiere (Tierführer) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich ist. Dabei haften mehrere Verantwortliche als Gesamtverpflichtete.

Abschnitt III

Verunreinigungen und Beschädigungen

§ 5 Verunreinigung

- (1) Jede Form der Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist verboten. Insbesondere ist es verboten, die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Fortwerfen oder Zurücklassen von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Glas, Speisereste, Spritzen oder Zigarettenkippen, sowie anderen scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, sowie das Spucken oder Ausspucken von Kaugummi zu verunreinigen. Verunreinigungen, welche eine Erschwerung des Verkehrs i.S.v. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen, bleiben davon unberührt.
- (2) Das Verrichten der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen ist verboten.
- (3) Das Durchführen der Körperwäsche oder das Baden in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Flüssen, Bächen, Seen, Teichen oder anderen Gewässern ist verboten. Von dem Badeverbot aus Satz 1 sind die öffentlichen Badegewässer ausgenommen.
- (4) Das Waschen von Wäsche oder anderen Gegenständen in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Flüssen, Bächen, Seen, Teichen oder anderen Gewässern ist verboten.

§ 6 Beschädigung, Verunstaltung und missbräuchliche Benutzung

- (1) Das unbefugte Entfernen von Pflanzen aus dem Boden ist verboten. Ebenso ist es verboten, Pflanzen zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden oder abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände mittels Nägeln, Schrauben oder dergleichen an Bäumen zu befestigen.
- (2) Das Beschädigen und unbefugte Betreten von Zieranlagen, Blumenbeeten oder dergleichen ist verboten.

-
- (3) Das unbefugte Vornehmen von Aufgrabungen oder sonstigen Arbeiten – insbesondere im Wurzelbereich von städtischen Bäumen und Straßenbäumen – ist verboten.
 - (4) Das Beschädigen, Verunreinigen, Entfernen, Versetzen, oder sonstige nicht bestimmungsgemäße Behandeln von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschildern und ähnlichen Einrichtungen ist verboten.
 - (5) Das Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Überwinden von Sperrvorrichtungen.
 - (6) Das Beeinträchtigen der Gebrauchsfähigkeit sowie das Verunreinigen oder Verdecken von Hydranten, Bohrbrunnen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanälen ist verboten. Dies gilt auch für das Behindern oder Vereiteln der Löschwasserentnahme an dazu bestimmten Entnahmestellen.
 - (7) Das unbefugte Öffnen von Hydranten, Schachtdeckeln und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung ist verboten.
 - (8) Das Liegen auf den Verkehrsflächen und auf Tischen, Bänken, Stühlen oder ähnlichen Einrichtungen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten.
 - (9) Das Grillen außerhalb ausgewiesener Grillflächen ist verboten.
 - (10) Das Campieren und Zelten auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten.
 - (11) Das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen oder Materialien auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten.
 - (12) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhängern und nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen in den Anlagen ist verboten.
 - (13) Das Abstellen von gebrauchsunfähigen Fahrrädern auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten.
 - (14) Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen aller Art ist verboten. Dies gilt nicht für Krankenfahrstühle, Kinderwagen bzw. -spielgeräte und -fahrzeuge, sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen. Das Befahren der Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern ist – soweit nicht ausdrücklich verboten – gestattet.
 - (15) Das Erklimmen von Bäumen, Bauwerken, Denkmälern, Plastiken, Mauern, Sitzgelegenheiten oder dergleichen ist verboten.

§ 7 Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen aller Art, anderen Gegenständen oder Gefäßen in Anlagen ist verboten. Dies gilt ausgenommen von unvermeidbaren Notreparaturen auch auf Verkehrsflächen.
- (2) Das Waschen, Abspritzen und Behandeln von Kraftfahrzeugen aller Art oder Teilen solcher Fahrzeuge mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Stoffen auf privaten Grundstücken ist verboten, wenn eine dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage nicht besteht. Dies gilt auch für die Reparatur von Kraftfahrzeugen aller Art oder von Teilen solcher Fahrzeuge, anderer Gegenstände oder Gefäße, wenn dadurch Kraftstoffe, Öle oder andere wassergefährdende oder giftige Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
- (3) Verunreinigungen durch Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen, welche eine Erschwerung des Verkehrs i.S.v. § 32 StVO darstellen, bleiben davon unberührt.

Abschnitt IV

Abfälle und Abwässer

§ 8 Nutzung von Abfallbehältnissen

- (1) Jede zweckwidrige Benutzung zur allgemeinen Nutzung für die Entsorgung von Kleinabfällen aufgestellter Abfallbehälter, im Besonderen das Einbringen von Haushaltsabfällen sowie von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.
- (2) Das Verstreuen von der Entsorgung zuzuführender Gegenstände aus Papier- und Abfallbehältern, Mülltonnen, Wertstoffsäcken, Abfallcontainern, Abfallsammelstationen sowie der für die Abholung vorgesehenen Sperrmüll- oder Sammelgüter ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von heißer Asche, Kohle oder anderen feuergefährlichen Stoffen in Abfallbehälter i.S.v. Abs. 1 und 2 ist verboten.

§ 9 Abfälle, Sperrmüll und Sammelgüter

- (1) Das Verbringen von Abfällen oder zur Entsorgung vorgesehener Gegenstände auf oder neben Wertstoffsammelbehältnisse ist verboten.
- (2) Sperrmüll der zur Abholung bereitgestellt wird, Abfalltonnen, Hausmüll und Wertstoffsäcke dürfen nur so abgestellt werden, dass der öffentliche Verkehr dadurch nicht behindert wird. Insbesondere sind Rettungswege, Schachtdeckel, Hydranten oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen freizuhalten. Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 Meter freizuhalten, es sei denn, dies ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.
- (3) Nicht abgeholte Abfalltonnen, Hausmüll und Wertstoffsäcke sind bis zum Einbruch der Dunkelheit durch den Verantwortlichen oder den Reinigungsverpflichteten zu

entfernen. Nicht abgeholter Sperrmüll ist bis zum Einbruch der Dunkelheit durch den Verantwortlichen zu entfernen. Dies gilt auch für von Dritten hinzugestellte Gegenstände.

- (4) Bei der Bereitstellung und Lagerung von Sperrmüll, Abfalltonnen, Hausmüll und Wertstoffsäcken ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Umstürzen oder Umwehen nicht möglich ist. Verschmutzungen, die durch Sperrmüll, beschädigte Abfalltonnen oder Wertstoffsäcke entstehen, sind durch den Verantwortlichen oder den Reinigungsverpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Die Regelungen der Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungssatzung der Stadt Langenhagen bleiben davon unberührt.

§ 10 Gewerbliche Abfälle

- (1) Betreiber von offenen Verkaufsstellen wie Kiosken, Imbissstuben, Backstuben, Schnellrestaurants und Ähnlichem haben vor ihrem Betrieb in ausreichender Anzahl und Größe Abfallbehältnisse sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.
- (2) Betreiber von unter das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG) fallenden Betrieben, haben vor ihrem Betrieb für die Entsorgung von Zigarettenkippen rauchender Gäste geeignete Behältnisse aufzustellen.
- (3) Abfälle, die im Nahbereich von 50 Metern um einen Gewerbebetrieb anfallen und welche diesem zuzuordnen sind, sind durch die gewerbetreibende Person Ort umgehend zu entfernen, bzw. die umgehende Entfernung ist zu veranlassen.
- (4) Die Regelungen der Straßenreinigungsverordnung und der Straßenreinigungssatzung bleiben davon unberührt.

§ 11 Abwässer und Kanalisation

- (1) Das Ausschütten und Ableiten von Schmutz- und/oder Abwässern, sowie das unbefugte Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind verboten.
- (2) Dachrinnen und Fallrohre müssen so beschaffen sein, dass eine Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser ausgeschlossen ist.
- (3) Das Ablassen und Einleiten von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Öl, Altöl, Benzin, Säuren, Laugen sowie von sonstigen flüssigen, schlammigen, feuergefährlichen, säurehaltigen, basischen und/oder giftigen oder korrosiven Stoffen oder Lösungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen oder in die Kanalisation sind verboten.

Abschnitt V

Eingefriedete Bereiche

§ 12 Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so beschaffen sein, dass von Ihnen keine Gefahren oder Behinderungen ausgehen. Scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Grundstückseinfriedungen an Verkehrsflächen und Anlagen nicht angebracht werden. Das Umfrieden mit Stacheldraht ist ausschließlich im Bereich landwirtschaftlicher Weideflächen unter Berücksichtigung des Gebotes aus Satz 1 gestattet.
- (2) Landwirtschaftliche Weideflächen sind so zu umfrieden, dass ein Betreten, Verschmutzen oder Beschädigen der Verkehrsflächen oder Anlagen oder ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist.
- (3) In die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen bzw. in deren Sichtbereich hineinragende oder hineinweisende Gegenstände wie Schaukästen und -tafeln, Warenautomaten bzw. in diese aufschlagende Türen, Fenster und dergleichen müssen so angebracht sein bzw. bedient werden können, dass durch diese keine Personen- oder Sachschäden oder Behinderungen oder sonstige Beeinträchtigungen für den öffentlichen Verkehr hervorgerufen werden können.
- (4) Ohne besondere Einfriedung an die öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzenden oder im Bereich von Verkehrsflächen oder Anlagen gelegene Versorgungs- und Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen sind mit einer festen Abdeckung zu versehen und so anzubringen und zu erhalten, dass durch diese für den öffentlichen Verkehr keine Gefahr ausgeht.
- (5) Bei an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzenden Grundstücken ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe über Straßen i.S.d. Verordnung 4,50 Meter, sowie über den übrigen Verkehrsflächen 2,50 Meter. Der freizuhaltende seitliche Abstand von der maßgeblichen Verkehrsfläche hat mindestens 0,75 Meter, bei Vorhandensein eines Bordsteins 0,50 Meter und bei Radwegen 0,25 Meter zu betragen. Von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinragende lebende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zu beseitigen.
- (6) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen, Lichtsignalanlagen, Hydranten, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Rettungswege oder sonstige amtliche Kennzeichen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- (7) Einfriedungen im Bereich von Straßenkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind in Art und Höhe so zu gestalten, dass die Sichtbarkeit des Verkehrsraumes nicht in einer die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Weise betroffen ist.

- (8) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, welche an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, sind unverzüglich vollständig zu beseitigen.
- (9) Blumentöpfe und -kästen, welche an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, sind gegen das Herabstürzen zu sichern.
- (10) Die Verwendung von Winkeleisen, Bohlen oder ähnlichen Gegenständen zur Überwindung von Höhenunterschieden bei Hochborden an Grundstückszufahrten ist verboten.

Abschnitt VI

Besondere Verhaltenspflichten

§ 13 Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist, soweit nicht im Einzelfall anders ausgewiesen, ausschließlich tagsüber in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch nicht später als 22:00 Uhr gestattet.
- (2) Das Abspielen von Geräten, die der Erzeugung und/oder Wiedergabe von Schall dienen, ist verboten.
- (3) Das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind verboten.
- (4) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Dies gilt nicht für Krankenfahrstühle, Kinderwagen bzw. -spielgeräte und -fahrzeuge, sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen.
- (5) Das Steigenlassen von Flugdrachen und das Betreiben anderer Flugmodelle sind verboten.
- (6) Die Gebote der Absätze 1 bis 6 gelten analog auch für Bolzplätze und für zum Spielen freigegebene Schulhöfe.

§ 14 Erholungsanlagen, Park- und Grünanlagen

- (1) Erholungsanlagen sind
 1. der Badeseesilbersee,
 2. der Badeseesilbersee Krähenwinkel,
 3. der Südsee Schulenburg-Süd.
- (2) Die Badesaison an den Badeseen steht regelmäßig unter dem Vorbehalt der fachbehördlichen Freigabe.

(3) Über die Verhaltenspflichten der Abschnitte II, III und IV hinaus ist es in allen Erholungsanlagen verboten

1. die Badeseen mit Luftmatratzen, Autoschläuchen, Surfbrettern, Wasserfahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Wasserrettung bei Rettungseinsätzen – und sonstigen Schwimmhilfen außerhalb der gekennzeichneten Nichtschwimmerbereiche zu benutzen und zu befahren,
2. an den Badeseen von den Stegen ins Wasser zu springen.

(4) Park- und Grünanlagen sind

1. der Stadtpark,
2. der Brinker Park,
3. der Wietzepark,
4. die Bürgerwiese Weiherfeld,
5. die Obstwiese Garmsstraße,
6. die Grünkeile Weiherfeld,
7. der Wiesenpark,
8. der Scherenhorster Berg.

§ 15 Flugdrachen und Flugmodelle

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage außerhalb von öffentlichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen unbeschadet § 14 dieser Verordnung und im Nahbereich von Freileitungen ist das Steiglassen von Flugdrachen verboten.
- (2) Dies gilt auch für sonstige Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sonstige Regelungen Anwendung finden.

§ 16 Plakatierungen und Werbung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Abfallbehältern, Sammelcontainern und sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im angrenzenden Bereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen und Gegenständen ist es verboten Flugblätter, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und anderes Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art zu überdecken. Dies gilt auch für Standorte auf Privatgrundstücken, welche sich

innerhalb eines Abstandes von 1 Meter – gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Anlage – befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen. Das Verbot aus Satz 1 gilt auch für das Anbringen von entsprechender Werbung an auf Verkehrsflächen oder in Anlagen befindlichen Fahrzeugen.

- (2) Das Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder sonstige Verunstalten der in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen ist verboten.
- (3) Von den in Abs. 1 bezeichneten Verboten sind von der Stadt Langenhagen genehmigte Nutzungen, konzessionierte Werbeträger oder Werbeanlagen, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde unberührt, soweit deren äußere Gestaltung durch fortgesetzte Vernachlässigung und Verwahrlosung nicht den Zustand der Verunstaltung i.S.v. Absatz 2 erreichen.
- (4) Von den in Abs. 1 bezeichneten Verboten können auf Antrag Ausnahmen für den Fall zugelassen werden, dass mit den Werbeträgern Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen beworben werden sollen und die Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (5) Das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und anderem Werbematerial bedarf, soweit die Zulässigkeit nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.
- (6) Wer ohne Erlaubnis Plakate angebracht oder aufgestellt, oder als Veranstalter die Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zu deren unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Pflicht zur Beseitigung trifft in gleichem Maße den durch die Plakate beworbenen Veranstalter.
- (7) Durch sonstige Rechtsvorschriften getroffene Regelungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 17 Grillen

- (1) Für das Grillen auf ausgewiesenen Grillplätzen dürfen ausschließlich feuerfeste Gas- oder Holzkohlegrillgeräte verwendet werden.
- (2) Grillkohle und -abfälle sind ausschließlich in dafür vorgesehene und entsprechend gekennzeichnete Behältnisse zu entsorgen. Das Entsorgen in für Kleinabfälle bereitgestellte Abfallbehältnisse ist verboten.

Abschnitt VII

Tiere

§ 18 Tieraufsicht

- (1) Tierhalter und Tierführer sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier
 1. unbeaufsichtigt umherläuft,
 2. umfriedete Grundstücke unbeaufsichtigt verlässt oder die Einfriedungen überspringt,
 3. Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 4. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder insbesondere durch Kot verunreinigt.
- (2) Verunreinigungen insbesondere durch Kot (bspw. durch Hunde oder Pferde) sind durch den Tierhalter oder den Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zwecke hat der Tierhalter bzw. Tierführer geeignete Hilfsmittel mitzuführen und auf Verlangen Berechtigten vorzuweisen. Von der Reinigungspflicht ausgenommen sind Blinde und Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Die Reinigungspflicht des Tierhalters bzw. Tierführers geht der des Anliegers vor.

§ 19 Hundeverbot

- (1) Auf Kinderspielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Friedhöfen gilt ein absolutes Hundeverbot.
- (2) In der Erholungsanlage Silbersee ist das Verbringen und Belassen von Hunden auf die Strand- und Liegewiesenflächen untersagt.
- (3) In der Erholungsanlage Waldsee Krähenwinkel ist das Verbringen und Belassen von Hunden auf die Strand- und Liegewiesenflächen untersagt.
- (4) Die Hundeauslaufflächen gem. § 23 bleiben von dem Hundeverbot unberührt.
- (5) Das Hundeverbot gilt nicht für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen ausgebildet sind und die Personen begleiten, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den eingetragenen Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ sind (Assistenzhunde).
- (6) Ein Hundeverbot kann darüber hinaus auf andere Verkehrsflächen oder Anlagen ausgeweitet werden und ist durch entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen. Assistenzhunde bleiben jedoch stets von solchen Verboten ausgenommen.

§ 20 Anleinplicht für Hunde

- (1) Im Bereich der nachfolgenden Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde stets an einer höchstens 2 Meter langen Leine zu führen (Anleinplicht):
 1. Fußgängerzonen,
 2. Park- und Grünanlagen,
 3. Erholungsanlagen.

- (2) Auf Märkten, bei Umzügen, Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Durch sonstige Rechtsvorschriften getroffene Regelungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Anleinplicht gilt nicht für Assistenzhunde.

§ 21 Anleinplicht für Hunde in Schongebieten

- (1) Im Bereich der nachfolgenden Forsten, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, welche dem Erhalt, dem Schutz und der Entwicklung der Ökosysteme verschiedener Naturlandschaften mit ihrer herausragenden Bedeutung als Lebensraum verschiedener Tierarten dienen (Schongebiete) gilt unbeschadet sonstiger das Betreten der freien Landschaft einschränkenden Vorschriften eine ganzjährige Anleinplicht:

1. Landschaftsschutzgebiet Ellernbruch (LSG-H 63),
2. Landschaftsschutzgebiet Wietzetal (LSG-H 12),
3. Naturschutzgebiet Bissendorfer Moor (NSG HA 046),
4. Naturschutzgebiet Kananohe (NSG HA 195).

Bezüglich der räumlichen Ausdehnungen dieser Schongebiete im Stadtgebiet Langenhagen wird verwiesen auf die Verordnung des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG-H 63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Garbsen und Langenhagen, Landkreis Hannover, vom 07.03.1995, die Verordnung des Landschaftsteiles „Wietzetal“ (LSG-H 12) in der Stadt Langenhagen und den Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark, Landkreis Hannover, vom 07.07.1998, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bissendorfer Moor“ in den Landkreisen Burgdorf und Hannover, vom 26.08.1971 und die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Kananohe“ in der Stadt Langenhagen, Landkreis Hannover, vom 18.05.2000.

- (2) Die Anleinplicht gilt nicht für Assistenzhunde.
- (3) Die Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben davon unberührt.

§ 22 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind im Geltungsbereich dieser Verordnung stets an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen.
- (2) Gefährliche Hunde sind ausbruchsicher zu halten, so dass keine Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren entstehen können.
- (3) Gefährliche Hunde i.S.d. Verordnung sind solche Hunde, die
 1. Menschen oder Wirbeltiere gebissen haben,
 2. in aggressiver und gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 3. unkontrolliert Wild, Vieh, Hunde oder Katzen gehetzt oder gerissen haben.
- (4) Ausnahmen von dem Leinen- und Maulkorbzwang nach Abs. 1 können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. der Hundehalter nachweist, dass

- a) mit dem Hund erfolgreich eine Therapie durch einen sachverständigen Hundetherapeuten durchgeführt wurde oder
 - b) mit dem Hund erfolgreich eine Begleithundeprüfung absolviert oder ein Hundeführerschein des „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH) oder die Prüfung des „Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.“ (BHV) der Stufe 2 erlangt wurde und
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter über die für die Hundehaltung erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde zum Führen eines Hundes nicht verfügt.
- (5) Die Regelungen der §§ 7 bis 13 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben davon unberührt.

§ 23 Hunderauslaufflächen

- (1) Hunderauslaufflächen dienen ausschließlich dem freien Auslauf von Hunden und sind als solche ausgewiesen. Es sind dies:
1. die Hunderauslauffläche Silbersee (Südufer),
 2. die Hunderauslauffläche Brinker Park (Ostseite),
 3. die Hunderauslauffläche Stadtpark (Rieselfelder),
 4. die Hunderauslauffläche Wietzepark.
- (2) Auf den Hunderauslaufflächen sind die Hunde durch den Tierhalter bzw. Tierführer unter Aufsicht zu halten. Der Hund muss sich permanent in Sicht- und Rufweite des Tierhalters bzw. Tierführers befinden.

§ 24 Fütterungsverbot für Wildtiere und Katzen

- (1) Das Füttern von Wildvögeln auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Das Füttern von frei lebenden Wasservögeln auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (3) Das Füttern von Fischen in öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (4) Das Füttern und Anfüttern von Katzen oder anderen Wirbeltieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (5) Durch sonstige Rechtsvorschriften getroffene Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 25 Reitverbot

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder aufgrund eines Gesetzes ergangener Regelungen ist das Reiten in den städtischen Park-, Grün- und Erholungsanlagen verboten.

Abschnitt VIII

Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 26 Straßenkunst

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr ist die Darbietung von Straßenmusik verboten.

- (2) Straßenmusiker oder -schauspieler sind verpflichtet, den Standort ihrer Darbietung nach 30 Minuten so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist. Der neue Standort muss sich mindestens 200 Meter von dem ursprünglichen Standort entfernt befinden. Jeder Standort darf pro Tag und Darbietenden nur einmal bezogen werden.
- (3) Die Darbietung unter Verwendung von Lautsprechern oder anderen elektro-akustischen oder sonstigen Verstärkern ist verboten.
- (4) Die Darbietung jeglicher Straßenkunst, -musik und -schauspiel während Marktveranstaltungen ist verboten.

§ 27 Verbotenes Betteln

Das Betteln ist verboten, soweit es

1. in aggressiver Form, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen oder bedrängende Verfolgung,
 2. durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 3. in organisierter Form,
 4. in den öffentlichen Verkehr behindernder Weise,
 5. unter Vortäuschung körperlicher Behinderung oder sozialer Notlagen,
 6. unter Einbeziehung von Minderjährigen oder durch Minderjährige, bzw.
 7. unter dem Einsatz von Tieren,
- geschieht.

§ 28 Verbotene Verkaufs- und Werbepraktiken

- (1) Aggressive Verkaufs- und Werbepraktiken, insbesondere in Verbindung mit Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichem Ansprechen, Errichten von Hindernissen oder bedrängender Verfolgung sind verboten.
- (2) Die Ausübung des Reisegewerbes vor Krankenhäusern, Kirchen, Kindergärten, Schulen und Friedhöfen im Nahbereich der Ein- und Ausgänge ist verboten, soweit dadurch eine mehr als nach den Umständen unvermeidbare Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist. Straßenrechtliche Vorschriften und solche, die aufgrund des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ergangen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 29 Belästigendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol, sowie im Zustand des Rausches im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verweilen, soweit es dadurch zu einer Belästigung oder Gefährdung anderer Personen oder der Allgemeinheit (insbesondere durch Anpöbeln, Erbrechen oder Beschimpfen) kommt.
- (2) Es ist verboten, sich zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke in Gruppen ab drei Personen zusammenzufinden, soweit dadurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Spieleinrichtungen, Grünflächen u.a. weitgehend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden.
- (3) Es ist verboten, im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen, sowie vor Spiel- und Bolzplätzen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

Abschnitt IX

Gefahrenverhütung

§ 30 Bekämpfung gefährlicher Pflanzen

- (1) Der Anbau, das Anpflanzen oder die Verbreitung erheblich kontaktgefährlicher oder stark allergieauslösender Pflanzen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist verboten, soweit diese Flächen an eine öffentliche Verkehrsfläche oder eine Anlage i.S.d. Verordnung angrenzen, bzw. aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu denselben geeignet sind, Gesundheitsgefährdungen zu verursachen. Gefährliche Pflanzen i.S.d. Verordnung sind:
 1. Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*),
 2. Beifuß-Taubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*).
- (2) Gefährliche Pflanzen i.S.v. Absatz 1 sind durch den Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberechtigten an dem Grundstück zu entfernen.

§ 31 Feuerschutz

- (1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist verboten.
- (2) Für Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer) bedarf es der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.
- (3) Erlaubte Feuer unter freiem Himmel sind durch mindestens eine volljährige Person dauerhaft zu beaufsichtigen. Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese sorgfältig abzulöschen. Zu diesem Zwecke sind geeignete Löschmittel vorzuhalten.
- (4) Kleinf Feuer auf Privatgrund sind erlaubt, soweit der Durchmesser der Grundfläche der Feuerstelle nicht mehr als einen Meter umfasst.
- (5) Für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Feuer dürfen ausschließlich Naturhölzer verwendet werden. Die Verwendung von Bauschnitthölzern, Holzspanwerkstoffen, Leimbindern oder anderer imprägnierter Hölzer ist verboten. Übermäßige Rauchbildung und starker Funkenflug sind zu unterbinden.
- (6) Sonstige offene Feuer, die durch spezielle gesetzliche Regelung verboten oder erlaubt sind, bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 unberührt.
- (7) Das Wegwerfen von glimmenden Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, ist verboten.

§ 32 Lärmschutz

- (1) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen sind in der Stadt Langenhagen folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nicht nur unerheblicher Art und Beeinträchtigungen der Gesundheit einzuhalten:
 1. Sonn- und Feiertage ganztägig,
 2. Werktage in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind lärmintensive Tätigkeiten verboten, die Lärmbelästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen können. Insbesondere ist es verboten, Rasenmäher oder sonstige motorbetriebene Gartengeräte oder motor- und/oder

pressluftbetriebene Bau- und Handwerksgeräte zu betreiben, zu bohren, fräsen, schleifen, sägen, hämmern, stemmen oder Ähnliches oder Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen.

- (3) Soweit es sich um Arbeiten handelt, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art und als solche in dieser Form üblich und erforderlich sind, sind diese von den Ruhezeiten ausgenommen. Dies gilt auch für sonstige einer gesonderten Genehmigung bedürftigen Veranstaltungen.

§ 33 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen ist verboten.
- (2) Die Eisflächen der Badegewässer Silbersee und Waldsee Krähenwinkel können witterungsbedingt für das Betreten ausdrücklich freigegeben werden. Die Freigabe wird amtlich bekannt gegeben und vor Ort kenntlich gemacht.
- (3) Das Zerstören von Eisflächen ist verboten, soweit dies nicht zur Ausübung des Fischereirechts, zur Entnahme von Löschwasser, anlässlich der Eisrettung oder zu Übungszwecken der Feuerwehr und Rettungsdiensten erforderlich ist. Die Gefahrenstelle ist durch den Ausübenden dieses Rechts sichtbar zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusichern.

Abschnitt X

§ 34 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt werden, wenn und soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich und können jederzeit mit einer zeitlichen Befristung, unter Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 35 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen die Notdurft verrichtet,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 die Körperwäsche durchführt oder badet,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Wäsche oder andere Gegenstände wäscht,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonst verändert,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Zieranlagen, Blumenbeete oder dergleichen beschädigt oder unbefugt betritt,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 unbefugte Aufgrabungen oder Arbeiten vornimmt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und ähnlichen Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, entfernt, versetzt oder sonstig nicht bestimmungsgemäß behandelt,
 9. entgegen § 6 Abs. 5 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen beseitigt, beschädigt,

verändert oder unbefugt überwindet,

10. entgegen § 6 Abs. 6 Hydranten, Bohrbrunnen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle in deren Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder verschmutzt oder die Löschwasserentnahme an dazu bestimmten Entnahmestellen vereitelt,
11. entgegen § 6 Abs. 7 Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas oder Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet,
12. entgegen § 6 Abs. 8 auf Verkehrsflächen und auf Tischen, Bänken, Stühlen oder ähnlichen Einrichtungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen liegt,
13. entgegen § 6 Abs. 9 außerhalb ausgewiesener Grillflächen grillt,
14. entgegen § 6 Abs. 10 auf Verkehrsflächen und in Anlagen campiert oder zeltet,
15. entgegen § 6 Abs. 11 Gegenstände oder Materialien auf Verkehrsflächen oder in Anlagen abstellt oder lagert,
16. entgegen § 6 Abs. 12 Wohnmobile, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhänger oder nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge in Anlagen ab- oder aufstellt,
17. entgegen § 6 Abs. 13 gebrauchsunfähige Fahrräder auf Verkehrsflächen oder in Anlagen abstellt,
18. entgegen § 6 Abs. 14 Anlagen mit Motorfahrzeugen oder Fahrzeugen aller Art befährt,
19. entgegen § 6 Abs. 15 Bäume, Bauwerke, Denkmäler, Plastiken, Mauern, Sitzgelegenheiten oder dergleichen erklimmt,
20. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge aller Art, andere Gegenstände oder Gefäße in Anlagen oder auf Verkehrsflächen wäscht oder repariert,
21. entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge aller Art oder Teile solcher Fahrzeuge wäscht, abspritzt oder behandelt oder Kraftfahrzeuge aller Art oder Teile solcher Fahrzeuge, andere Gegenstände oder Gefäße repariert,
22. entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbehältnisse zweckwidrig benutzt,
23. entgegen § 8 Abs. 2 der Entsorgung zuzuführende Gegenstände aus Papier- und Abfallbehältern, Mülltonnen, Wertstoffsäcken, Abfallcontainern, Abfallsammelstationen sowie der für die Abholung vorgesehenen Sperrmüll- oder Sammelgüter verstreut,
24. entgegen § 8 Abs. 3 heiße Asche, Kohle oder andere feuergefährliche Stoffe in Abfallbehälter einfüllt,
25. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle oder der Entsorgung zuzuführende Gegenstände auf oder neben Wertstoffsammelbehältnisse verbringt,
26. entgegen § 9 Abs. 2 zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll, Abfalltonnen, Hausmüll und Wertstoffsäcke behindernd abstellt,
27. entgegen § 9 Abs. 3 als Verantwortlicher oder Reinigungsverpflichteter nicht abgeholte Abfalltonnen, Hausmüll und Wertstoffsäcke oder als Verantwortlicher nicht abgeholten Sperrmüll bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht entfernt,
28. entgegen § 9 Abs. 4 bereitgestellte Abfälle nicht gegen Umstürzen oder Umwehen sichert oder als Verantwortlicher oder Reinigungsverpflichteter durch Abfälle entstandene Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
29. entgegen § 10 Abs. 1 in ausreichender Anzahl und Größe Abfallbehältnisse nicht aufstellt oder nicht anbringt und nicht regelmäßig leert,
30. entgegen § 10 Abs. 2 für die Entsorgung von Zigarettenkippen geeignete Behältnisse nicht aufstellt,
31. entgegen § 10 Abs. 3 im Nahbereich von 50 Meter um einen Gewerbebetrieb anfallende Abfälle nicht entfernt oder die Entfernung nicht veranlasst,
32. entgegen § 11 Abs. 1 Schmutz- und/oder Abwässer ausschüttet oder ableitet oder unbefugt Regenwasser auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ableitet,

33. entgegen § 11 Abs. 2 behindernde oder gefährliche Dachrinnen und Fallrohre unterhält,
34. entgegen § 11 Abs. 3 wassergefährdende Stoffe oder sonstige flüssige, schlammige, feuergefährliche, säurehaltige, basische und/oder giftige oder korrosive Stoffe oder Lösungen auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder in die Kanalisation ablässt oder einleitet,
35. entgegen § 12 Abs. 1 gefährliche oder behindernde Grundstückseinfriedungen errichtet oder unterhält,
36. entgegen § 12 Abs. 2 landwirtschaftliche Weideflächen nicht so umfriedet, dass ein Betreten, Verschmutzen oder Beschädigen der Verkehrsflächen oder Anlagen oder ein Ausbrechen der Tiere möglich ist,
37. entgegen § 12 Abs. 3 personen- oder sachschiebigend oder behindernd oder sonstig beeinträchtigung, in Verkehrsflächen oder Anlagen bzw. in deren Sichtbereich hineinragende oder hineinweisende Gegenstände oder in diese aufschlagende Türen, Fenster oder dergleichen anbringt oder bedient,
38. entgegen § 12 Abs. 4 ohne besondere Einfriedung an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzende oder im Bereich von Verkehrsflächen oder Anlagen gelegene Versorgungs- oder Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen nicht mit einer festen Abdeckung versieht, anbringt oder unterhält,
39. entgegen § 12 Abs. 5 bei an Verkehrsflächen oder an Anlagen angrenzenden Grundstücken das vorgeschriebene Lichtraumprofil nicht einhält oder von Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinragende lebende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern oder Hecken nicht dem Lichtraumprofil entsprechend beseitigt,
40. entgegen § 12 Abs. 6 Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so beschneidet und Verkehrszeichen und -einrichtungen, Lichtsignalanlagen, Hydranten, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Rettungswege oder sonstige amtliche Kennzeichen verdeckt oder beeinträchtigt,
41. entgegen § 12 Abs. 7 Einfriedungen im Bereich von Straßenkreuzungen, -eintritten und -kurven in Art und Höhe in beeinträchtigung Weise der Sichtbarkeit des Verkehrsraumes gestaltet,
42. entgegen § 12 Abs. 8 Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, welche an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, nicht unverzüglich vollständig beseitigt,
43. entgegen § 12 Abs. 9 Blumentöpfe und -kästen, welche an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, nicht gegen das Herabstürzen sichert,
44. entgegen § 12 Abs. 10 Winkeleisen, Bohlen oder ähnliche Gegenstände zur Überwindung von Höhenunterschieden bei Hochborden oder Grundstückszufahrten verwendet,
45. entgegen § 13 Abs. 1 Kinderspielplätze/ Bolzplätze/ zum Spielen freigegebene Schulhöfe benutzt,
46. entgegen § 13 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen/ Bolzplätzen/ zum Spielen freigegebenen Schulhöfen Geräte, die der Erzeugung und/oder Wiedergabe von Schall dienen, abspielt,
47. entgegen § 13 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen/ Bolzplätzen/ zum Spielen freigegebenen Schulhöfen raucht oder Alkohol oder andere berausende Mittel konsumiert,
48. entgegen § 13 Abs. 4 Kinderspielplätze/ Bolzplätze/ zum Spielen freigegebene Schulhöfe mit Fahrzeugen aller Art befährt,
49. entgegen § 13 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen/ Bolzplätzen/ zum Spielen freigegebenen Schulhöfen Flugdrachen steigen lässt oder andere Flugmodelle betreibt,
50. entgegen § 14 Abs. 3 in einer Erholungsanlage
 - a) den Badesee mit Luftmatratzen, Autoschläuchen, Surfbrettern, Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmhilfen außerhalb der gekennzeichneten Nichtschwimmerbereiche benutzt oder befährt,
 - b) an dem Badesee von den Stegen ins Wasser springt,

51. entgegen § 15 Abs. 1 Flugdrachen steigen lässt,
52. entgegen § 15 Abs. 2 sonstige Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme steigen lässt,
53. entgegen § 16 Abs. 1 Flugblätter, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder anderes Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen oder an Fahrzeugen anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art überdeckt,
54. entgegen § 16 Abs. 2 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie an den im angrenzenden Bereich zu den Verkehrsflächen oder Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder sonst verunstaltet,
55. entgegen § 16 Abs. 5 ohne Erlaubnis Flugblätter, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder anderes Werbematerial verteilt,
56. entgegen § 16 Abs. 6 als Verantwortlicher ohne Erlaubnis angebrachte oder aufgestellte Plakate nicht unverzüglich beseitigt,
57. entgegen § 17 Abs. 1 auf ausgewiesenen Grillflächen nicht gestattete Grillgeräte verwendet,
58. entgegen § 17 Abs. 2 Grillkohle und -abfälle nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt,
59. entgegen § 18 Abs. 1 als Tierhalter oder Tierführer
 - a) das Tier unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 - b) das Tier unbeaufsichtigt umfriedete Grundstücke verlassen oder die Einfriedungen überspringen lässt,
 - c) das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringen oder anfallen lässt,
 - d) das Tier Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigen oder verunreinigen lässt,
60. entgegen § 18 Abs. 2 als Tierhalter oder Tierführer Verunreinigungen durch Tiere nicht unverzüglich beseitigt und dafür keine geeigneten Hilfsmittel mitführt,
61. entgegen § 19 Abs. 1 als Tierhalter oder Tierführer das absolute Hundeverbot auf Kinderspielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen, Bolzplätzen, Sportanlagen und Friedhöfen missachtet,
62. entgegen § 19 Abs. 2 als Tierhalter oder Tierführer in der Erholungsanlage Silbersee auf den Strand- und Liegewiesenflächen das absolute Hundeverbot missachtet,
63. entgegen § 19 Abs. 3 als Tierhalter oder Tierführer in der Erholungsanlage Waldsee Krähenwinkel auf den Strand- und Liegewiesenflächen das absolute Hundeverbot missachtet,
64. entgegen § 20 Abs. 1 als Tierhalter oder Tierführer die Anleinplicht missachtet in
 - a) Fußgängerzonen,
 - b) Park- und Grünanlagen,
 - c) Erholungsanlagen,
65. entgegen § 20 Abs. 2 als Tierhalter oder Tierführer auf Märkten, bei Umzügen, Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen die Anleinplicht missachtet,
66. entgegen § 22 Abs. 1 als Tierhalter oder Tierführer die Anleinplicht und/oder die Maulkorbpflicht missachtet,
67. entgegen § 22 Abs. 2 als Tierhalter oder Tierführer gefährliche Hunde nicht ausbruchsicher hält,
68. entgegen § 23 Abs. 2 als Tierhalter oder Tierführer auf den Hundenauslaufflächen einen Hund nicht unter Aufsicht hält,
69. entgegen § 24 Abs. 1 Wildvögel füttert,

-
70. entgegen § 24 Abs. 2 frei lebende Wasservögel füttert,
 71. entgegen § 24 Abs. 3 Fische füttert,
 72. entgegen § 24 Abs. 4 Katzen oder andere Wirbeltiere füttert oder anfüttert,
 73. entgegen § 25 das Reitverbot missachtet,
 74. entgegen § 26 Abs. 1 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr Straßenmusik darbietet,
 75. entgegen § 26 Abs. 2 als Straßenmusiker oder -schauspieler den Standort der Darbietung nach 30 Minuten nicht so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, sich zwecks der weiteren Darbietung nicht mindestens 200 Meter von dem ursprünglichen Standort entfernt oder pro Tag einen Standort mehr als einmal bezieht,
 76. entgegen § 26 Abs. 3 als Straßenmusiker oder -schauspieler Lautsprecher oder andere elektro-akustische oder sonstige Verstärker verwendet,
 77. entgegen § 26 Abs. 4 als Straßenmusiker oder -schauspieler Straßenkunst während einer Marktveranstaltung darbietet,
 78. entgegen § 27 verbotswidrig bettelt,
 79. entgegen § 28 Abs. 1 aggressive Verkaufs- oder Werbepraktiken betreibt,
 80. entgegen § 28 Abs. 2 als Reisegewerbetreibender das Gewerbe vor Krankenhäusern, Kirchen, Kindergärten, Schulen und Friedhöfen im Nahbereich der Ein- und Ausgänge ausübt und dadurch eine mehr als nach den Umständen unvermeidbare Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist,
 81. entgegen § 29 Abs. 1 zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol sowie im Zustand des Rausches verweilt und es dadurch zu einer Belästigung oder Gefährdung anderer Personen oder der Allgemeinheit kommt,
 82. entgegen § 29 Abs. 2 sich zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke in Gruppen ab drei Personen zusammenfindet und dadurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Spieleinrichtungen, Grünflächen u.a. weitgehend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht,
 83. entgegen § 29 Abs. 3 im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen sowie Spiel- und Bolzplätzen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
 84. entgegen § 30 Abs. 1 gefährliche Pflanzen anbaut, anpflanzt oder verbreitet,
 85. entgegen § 30 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter an einem Grundstück gefährliche Pflanzen nicht entfernt,
 86. entgegen § 31 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
 87. entgegen § 31 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde entzündet oder unterhält,
 88. entgegen § 31 Abs. 3 ein erlaubtes Feuer nicht beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht oder keine geeigneten Löschmittel vorhält,
 89. entgegen § 31 Abs. 4 ein Kleinf Feuer mit einem Durchmesser der Grundfläche von mehr als einem Meter entzündet oder unterhält,
 90. entgegen § 31 Abs. 5 für erlaubte Feuer nicht gestattete Materialien verwendet oder übermäßige Rauchbildung oder starken Funkenflug nicht unterbindet,
 91. entgegen § 31 Abs. 7 glimmende Gegenstände oder sonstige feuergefährliche Gegenstände wegwirft,
 92. entgegen § 32 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht einhält,
 93. entgegen § 32 Abs. 2 während der Ruhezeiten lärmintensive Tätigkeiten verrichtet,
 94. entgegen § 33 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 95. entgegen § 33 Abs. 3 Eisflächen zerstört oder als Berechtigter eines gestatteten Aufbruchs die Gefahrenstelle nicht sichtbar kennzeichnet oder erforderlichenfalls absichert.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anleinplicht gem. § 21 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig i.S.d. § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer nach § 34 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 3 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gem. § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt zugleich die Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langenhagen (VO-Gefahrenabwehr) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Langenhagen, den 14.05.2020

STADT LANGENHAGEN
Der Bürgermeister

gez.
Mirko Heuer